



AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT der Gemeinde Langfurth

Jahr 2020

Freitag, den 18. Dezember 2020

Nr. 13 / Weihnachtsausgabe 2020





Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

zunächst möchte ich die Gelegenheit dazu nutzen, um all denjenigen Kindern in unserem Gemeindegebiet zu danken, die sich in diesem Jahr, mit Ihren sehr gelungenen Werken, an unserer „**Aktion Weihnachtsbaum**“ beteiligt haben. Ihr habt uns dadurch nicht nur einen einzigartigen und voller Pracht strahlenden Weihnachtsbaum beschert, sondern auch für ein wunderschönes und individuelles Titelbild unseres Weihnachtsbriefes gesorgt.

Das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel möchte ich auch zum Anlass nehmen, um all denen zu danken, die aktiv daran mitgearbeitet haben, unsere schöne Gemeinde lebens- und vor allem liebenswert zu gestalten. Mein Dank gilt ganz besonders den Bürgerinnen und Bürgern, die sich auf karitativem, sportlichem und kulturellem Gebiet in Kirchen, Vereinen, Verbänden, Institutionen und Initiativen beruflich oder ehrenamtlich engagiert haben. Nicht zuletzt danke ich den Mitgliedern des Gemeinderates mit unserem 2. und 3. Bürgermeister, meinen Kolleginnen und Kollegen im Rathaus, dem Bauhof sowie den Feuerwehren und dem Kindergarten- und Schulpersonal recht herzlich für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Mit diesem Weihnachtsbrief möchte ich Ihren Blick noch einmal auf einen kleinen Auszug der Sachverhalte lenken, die unsere Gemeinde - seit dem Start der neuen Wahlperiode am 01.05.2020 - bewegt und gefordert haben.

Leider war und ist die „**Corona-Pandemie**“ ein ständiger und äußerst unangenehmer Begleiter meiner bisherigen Amtszeit. Durch diese Krise stehen wir alle vor uns bislang völlig unbekanntem Herausforderungen. Aus familiärer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Sicht mussten und müssen wir lernen, mit teils erheblichen Belastungen im Alltag zurechtzukommen. Nicht erst seit dem Beginn der Pandemie erkennen wir, wie wichtig und wertvoll unser Dorfladen ist. Durch die Durchführung des kommunalen Ferienprogramms ist es uns Mitte des Jahres gelungen, unsere Vereine und Institutionen wieder etwas in den Mittelpunkt zu rücken. Für weitere Meilensteine in Richtung „Normalität“ sorgten sowohl die Durchführung der Langfurthener „Wirtshauskirchweih“ als auch der traditionelle Ammelbrucher „Dämmer-schoppen“. Dazu trug natürlich auch die Öffnung der gemeindlichen Turnhalle im September bei. Zahlreiche Sicherheits- und Hygienekonzepte mussten von den Verantwortlichen dafür erstellt, geprüft und auf die aktuelle Entwicklung abgestimmt werden. Für das Rathaus und unseren Bauhof mussten Gefährdungsbeurteilungen geschrieben und stetig aktualisiert werden. Geeignete Maßnahmen zur Minimierung des Ansteckungsrisikos wurden von der Gemeindeverwaltung getroffen und weiterentwickelt. Die Sitzungen der kommunalen Gremien können derzeit nur noch in unserer Turnhalle und unter strenger Einhaltung der Hygienevorschriften durchgeführt werden. Auch unsere Schule hat sich mit sich regelmäßig ändernden und bislang völlig unbekanntem Vorgaben, insbesondere im Hinblick auf die Unterrichtsgestaltung, auseinanderzusetzen. Seit dem 02.11.2020 befinden wir uns, vor dem Hintergrund teils dramatisch ansteigender Infektionszahlen in unserem Land, in einem „Teil-Lockdown“, der für uns, aktuell mindestens noch bis zum Beginn des neuen Jahres, die größten einschneidenden Maßnahmen seit dem „Corona-Lockdown“ im März 2020 mit sich bringt.

Neben dem Abschluss der Baumaßnahme an der „**Dinkelsbühler Straße**“ beschäftigte sich die Gemeindeverwaltung im Mai 2020 mit der dringend notwendigen Entwicklung und Umsetzung eines tragfähigen und nachhaltigen Zukunftskonzepts im Bereich der gesetzlich notwendigen „**Kita-Ausbauten**“. Auf der Grundlage einer völlig neu errechneten Bedarfsfeststellung ist es uns - in enger Zusammenarbeit mit der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Ammelbruch - letztendlich auch gelungen, sowohl die Betriebserlaubnis für unsere „Amselnestgruppe“ (zwölf Krippenplätze) als auch die Betriebserlaubnis für 18 Regelplätze im Langfurthener Kindergarten, über den 01.09.2020 hinaus, verlängern zu können. Diesbezüglich war es sprichwörtlich bereits „fünf vor zwölf“. Viele unserer Familien warteten schon längst auf die ihnen gesetzlich zustehenden Platzzusagen für deren Kinder, was insbesondere unseren Kita-Träger erheblich unter Druck setzte. Über den aktuellen Sachstand zu den beiden „Kindergartenausbauprojekten“ berichteten wir regelmäßig in den vergangenen Amts- und Mitteilungsblättern.

Erleichtert waren wir alle, als wir unserer Bevölkerung - mit Frau Julia Christ aus Dinkelsbühl - bereits zum 01.07.2020 eine neue **Geschäftsleiterin** vorstellen konnten. Mit ihr hat sich der Gemeinderat für eine äußerst engagierte Bewerberin entschieden, die in ihrer neuen Aufgabe, von Beginn an, mit ihrem großen Fachwissen und ihrer kollegialen Art überzeugen konnte. Direkt als eine ihrer ersten Amtshandlungen meisterte Sie die längst überfällige Verabschiedung eines tragfähigen Haushaltsplanes für das Jahr 2020, dessen Erstellung, vor allem im Hinblick auf die finanzielle Situation unserer Gemeinde und seines - aufgrund der Vielzahl der anstehenden Aufgaben - beträchtlichen Volumens, eine schnelle Einarbeitung erforderte. Einige ihrer Schwerpunkte im neuen Jahr werden unter anderem die Erstellung einer neuen Friedhofssatzung, die dringend notwendige Abarbeitung von Beitragsbescheiden für durchgeführte Baumaßnahmen und die professionelle Finanzüberwachung (Controlling) der anstehenden Großprojekte sein. Wir alle sind sehr froh, dass wir Frau Julia Christ hier bei uns im Rathaus willkommen heißen dürfen. Die Geschäftsführungsaufgaben wurden, während der vakanten Zeit, unter Zurückstellung von persönlichen Interessen, von unserem vorhandenen „Verwaltungsteam“ bravourös und einwandfrei aufgefangen. Ich persönlich möchte hiermit natürlich auch all meinen Kolleginnen und Kollegen - aus Verwaltung und Bauhof - ganz herzlich für die tolle Aufnahme und die Unterstützung seit meinem Amtsantritt danken. Ein spezieller Dank muss in diesem Zusammenhang auch unserem 2. Bürgermeister Herrn Horst Binder ausgesprochen werden, der mir durch seine unermüdliche Präsenz und seinen damit verbundenen Einsatz zum Wohle unserer Gemeinde, bis dato und insbesondere in der Anfangszeit, den Rücken freihält.

Unsere neue „**Zentralkläranlage**“ im „Sulzachgrund“ wurde Ende November 2020 abgenommen und damit offiziell in die Hände der Gemeinde Langfurth übergeben. Die begründeten Mehrkosten bewegen sich, wie bereits berichtet, in einem akzeptablen Rahmen im Verhältnis zur ursprünglich kalkulierten Gesamtinvestitionssumme. Eine deutlich gezieltere und straffere Projektbegleitung war notwendig, um die Maßnahme einerseits, nach knapp 1 ¼ Jahren Bauzeit, endlich zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen um dadurch auch andererseits den diesbezüglichen Kostenrahmen für unsere Bürgerinnen und Bürger in Grenzen zu halten. Die vorhandenen Problemstellungen im Hinblick auf unsere **Kläranlage in Dorfkemmathen** wurden erkannt und die hierfür dringend notwendigen Schritte eingeleitet. Bekanntlich soll die gut 20 Jahre alte „Scheibentauchkörperanlage“, die erhebliche konstruktive Schäden aufweist - noch im 1. Halbjahr 2021 - aufgelassen und das Abwasser über eine Druckleitung bis hin zu einem sich in der Nähe des „Sulzachhofes“ befindlichen Schachtbauwerks gepumpt werden.

Durch die Ausweisung von neuem **Bauland** wollen wir auch zukünftig dafür sorgen, dass sich Familien in unserer schönen Gemeinde niederlassen. Während wir im Bereich „Birkenbusch“ (Langfurth) noch auf die Angebote für das erforderliche Bodengutachten warten, hat der Gemeinderat bereits die gesetzlich vorgeschriebenen naturschutzrechtlichen Gutachten für zwei potenzielle neue Baugebiete in den beiden Ortsteilen Ammelbruch und Oberkemmathen beauftragt. Mit den diesbezüglichen Ergebnissen rechnet die Gemeindeverwaltung im 2. Halbjahr 2021.

Über den Fortschritt des „**Breitbandausbaus**“ berichten wir regelmäßig in unserem Amts- und Mitteilungsblatt. Die baulichen Maßnahmen rund um das „Bundesförderprogramm“ wurden von der von uns beauftragten Baufirma bis zum 04.12.2020 größtenteils abgeschlossen. Da der diesbezügliche „Bauzeitenplan“ äußerst sportlich kalkuliert wurde, wirkte sich der - im Vergleich zu den letzten Jahren - ungewöhnlich frühe Wintereinbruch leider negativ auf den tatsächlichen Baufortschritt aus. So konnten insgesamt 14 Hausanschlüsse im Ortsteil Matzmannsdorf und die Neumühle nicht, wie ursprünglich geplant, bis zur Winterpause angeschlossen werden. Die Firma bisping & bisping signalisierte der Gemeindeverwaltung am 09.12.2020, dass bereits ein Signal auf den eingebauten Leitungen besteht. Bis zum Redaktionsschluss befand sich das System jedoch noch in der Testphase. Nach derzeitigem Stand verfügen alle Gemeindeteile, die nicht der „Bundesförderung“ zugerechnet sind, bis Ende des 1. Halbjahres 2021 über eine „Internetleistung“ von mindestens 30 MBit. Sowohl die „Bundesförderung“ als auch das „Bayerische Förderverfahren“ waren bzw. sind noch nicht final verbeschieden. Die Förderstellen in Bund und Land haben unsere Anträge sehr tiefgehend geprüft. Die Gemeindeverwaltung hatte diesbezüglich - seit Mai 2020 - knapp über 40 Rückfragen bzw. Konkretisierungsfragen zu bearbeiten, die für die jetzt dann abschließende Erstellung und Zusendung der Förderbescheide durch die zuständigen Behörden und die damit verbundene Auszahlung der dringend benötigten Fördergelder noch notwendig waren. Nachdem der, eigentlich für die Gemeinderatssitzung am 08.12.2020, geplante Sachstandsbericht zum „Breitbandausbau“ - coronabedingt - leider kurzfristig entfallen musste, werden wir unser Amts- und Mitteilungsblatt 01/2021 nochmals explizit dazu nutzen, um über die Thematik zu berichten.

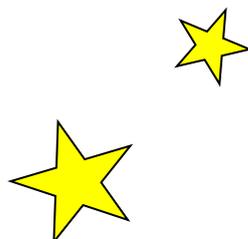
Mit statistischen Zahlen (Stand: 07.12.2020) möchte ich meinen Rückblick beenden. Unsere Einwohnerzahl blieb, im Vergleich zum selben Zeitpunkt des Vorjahres, annähernd gleich. Aktuell leben **2.040** Bürgerinnen und Bürger in unserer Gemeinde (ohne Nebenwohnsitze). 16 Geburten stehen insgesamt 11 Sterbefälle gegenüber. Über dem Wert des Vorjahres liegen wir bei den Eheschließungen. Insgesamt 13 Paare haben sich in unserem Standesamt trauen lassen.

Im Namen des gesamten Gemeinderates, unserer Gemeindeverwaltung, unseres Bauhofes und natürlich auch ganz persönlich wünsche ich Ihnen, von ganzem Herzen, eine besinnliche Weihnacht, ein zufriedenes Nachdenken über Vergangenes, den Glauben an das Morgen und Gottes reichlichen Segen im neuen Jahr 2021. Bleiben Sie gesund und behütet ...

Ihr



Simon Schäffler
Erster Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

In diesem Amts- und Mitteilungsblatt (Weihnachtsbrief 2020) wird die vom Gemeinderat am 08.12.2020 beschlossene und ab dem 01.01.2021 geltende „**Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**“ bekanntgemacht. Wir bitten unsere Bürgerinnen und Bürger freundlichst darum, diesbezüglich die Seiten 5 (unten) bis 8 (Mitte) entsprechend zu beachten.

gez. **Simon Schäffler**
1. Bürgermeister



Aus dem Gemeindeleben

„Strumpffaktion“ des Theatervereins Langfurth



Arbeiten bereits seit mehreren Wochen an dem Projekt: Katrin Reichert (Langfurth) und Andrea Beer (Gerolfingen).
Quelle: **BR24**

Durch den Verkauf von handgestrickten Strümpfen hat die Theatergruppe Langfurth, in enger Zusammenarbeit mit der „Dreh-scheibe“ aus Gerolfingen, Kindern in Not geholfen. Der vollständige Erlös kam der Aktion „Sternstunden e. V.“ - einer bekannten Benefizaktion des Bayerischen Rundfunks - zugute. Das Vorhaben wurde von unserer Bevölkerung so gut angenommen, dass sogar Radio und Fernsehen darauf aufmerksam wurden. Höhepunkt und Abschluss war der sogenannte „**Sternstunden-Tag**“, der am vergangenen Freitag, den 11.12.2020 im Bayerischen Fernsehen ausgestrahlt wurde. Insgesamt wurden bis dato sage und schreibe weit mehr als 250 Strumpfpaa-re verkauft, die einen tollen Gesamterlös von über 2.500,00 EUR einbrachten. Die Gemeinde Langfurth dankt den Verantwortlichen für die Durchführung dieser beispielhaften Aktion sowie ihren Bürgerinnen und Bürgern für deren großzügige Hilfe zum Wohle der Kinder, denen mit der Spende nun geholfen werden kann.

Adventsweg der Kirchengemeinde Ammelbruch



Der Adventsweg lädt unsere Bürgerinnen und Bürger zu einem besinnlichen Adventsspaziergang ein.
Foto: **privat**

Für den von der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Ammelbruch initiierten Adventsweg wurden im Kirchengemeindegebiet, direkt von den Gemeindegliedern selbst, zwischenzeitlich insgesamt 24 „Fenster“ mühe- und liebevoll gestaltet. Die jeweiligen Werke laden unsere Bevölkerung zu einem gemütlichen und besinnlichen Winterspaziergang ein, da diese, von den Straßen aus, sehr gut sichtbar sind. Diese tolle Einstimmung im Hinblick auf die derzeitige Adventszeit und das anstehende Weihnachtsfest wird durch - zu den einzelnen Fenstern passende - Geschichten und Andachten gekonnt abgerundet. Nehmen Sie sich die Zeit und machen Sie sich auf den Weg. Vielen Dank an die Verantwortlichen für diese hervorragende Idee.

gez. **Simon Schäffler**
1. Bürgermeister

Aus dem Rathaus

Rathaus geschlossen

Unser Rathaus bleibt ab **Donnerstag, den 24.12.2020** (Heilig Abend) geschlossen und wird am **Montag, den 04.01.2021** wieder öffnen. An den regulären Arbeitstagen zwischen den Jahren (28.12.2020 bis 30.12.2020) sind wir - in dringenden Notfällen und während der üblichen Öffnungszeiten - unter der folgenden Rufnummer für Sie erreichbar: Frau Julia Christ, 09856/9770-Durchwahl: 10.

Nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet - am **Dienstag, den 12.01.2021** (Beginn: 19:00 Uhr, Ort: Turnhalle Langfurth) statt.

Die Tagesordnung wird Ihnen rechtzeitig vorher in den gemeindlichen Aushängekästen bekanntgegeben. Anträge bzw. Unterlagen müssen mindestens acht Tage vor der Sitzung bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

Bitte beachten Sie,

dass die Besucherinnen und Besucher, unter Berücksichtigung unseres geltenden „**Sicherheits- und Hygienekonzeptes zur Durchführung von Gemeinderats- u. Ausschusssitzungen in der Turnhalle**“ und im Hinblick auf die damit verbundene, eingeschränkte Platzkapazität, freundlichst darum gebeten werden, sich nach Möglichkeit bis 12:00 Uhr des Sitzungstages bei der Gemeindeverwaltung anzumelden (Kontakt: Frau Birgit Wagner, Telefon: 09856/9770-13, Frau Nicole Freese, Telefon: 09856/9770-15).

Bitten denken Sie bei einer Teilnahme unbedingt an Ihren „Mund-Nasen-Schutz“!

Wertstoffhof



Der Wertstoffhof in Stöckau ist samstags (außer an den Feiertagen) von 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr geöffnet.

Achtung:

Ablagerungen bzw. unerlaubte Einwürfe in die Container außerhalb der Öffnungszeiten sind strafbar. Das Gelände wird videoüberwacht!

Entleerung Papiertonnen: Freitag, 22. Januar 2021

Abholung „Gelbe Säcke“: Donnerstag, 31. Dezember 2020
Dienstag, 26. Januar 2021

Winterdienst in der Gemeinde

Für einen reibungslosen Ablauf des Winterdienstes in diesem Jahr ist es zwingend notwendig, dass alle Wendeplatten in unserem Gemeindegebiet freigehalten werden. Sollten Fahrzeuge und/oder anderweitige Hindernisse auf den Wendeplatten parken bzw. dort abgestellt sein, bitten wir um Ihr Verständnis, dass diese vom Winterdienst weder angefahren noch geräumt werden können.

Räum- und Streupflicht im Winter

Auf die Räum- und Streupflicht in den Wintermonaten wird hiermit freundlichst hingewiesen. Jeder Hausbesitzer hat in der Winterzeit die Gehwege von Eis und Schnee zu befreien. Ist kein Gehweg vorhanden, so ist der Fahrbahnbereich auf eine Breite von 1,20 m zu räumen und zu streuen und zwar werktags von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Ablesen der Wasseruhren bzw. Abrechnung der Wasser- und Abwassergebühren 2020

In dieser Ausgabe liegen die Ableseformulare bei, bitte lesen Sie ihre Zählerstände erst in der letzten Dezemberwoche ab und reichen Sie das Formular bis zum **04.01.2021** wieder bei uns ein. Bei Nichtabgabe wird der Zählerstand geschätzt.

Das Amts- und Mitteilungsblatt für den Monat Januar 2021 erscheint am Freitag, den 15. Januar 2021. Unterlagen können bis Dienstag, 05. Januar 2021, 9.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden.

Wir gratulieren

Unsere herzlichsten Glückwünsche:

Frau Rita und Herrn Friedrich Engelhard, Ammelbruch zur Goldenen Hochzeit am 23. Dezember 2020

Frau Luise Busch, Ammelbruch zum 95. Geburtstag am 26. Dezember 2020

Frau Ida Däubler, Langfurth zum 93. Geburtstag am 30. Dezember 2020

Frau Irma Fischer, Dorfkemmathen zum 90. Geburtstag am 02. Januar 2021

Frau Erna Bach, Ammelbruch zum 80. Geburtstag am 11. Januar 2021

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Notdienst

Der für den Notdienst zuständige Arzt ist unter der Telefon-Nr. 116 117 zu erfragen. Bei akuten, lebensbedrohlichen Erkrankungen ist die Rettungsleitstelle in Ansbach unter der Notruf-Nummer 112 zu erreichen. Die Öffnungszeiten der Allg. Ärztlichen KVB-Bereitschaftspraxis an der Klinik Dinkelsbühl, Crailsheimer Straße 6, 91550 Dinkelsbühl sind: Mittwoch, Freitag: 18-21 Uhr, Samstag, Sonntag, Feiertag: 9-12 Uhr und 16-19 Uhr.

Alle weiteren Bereitschaftspraxen sind auf der Internetseite www.bereitschaftsdienst-bayern.de zu finden.

Krisendienst Mittelfranken

- Hilfe für Menschen in seelischen Notlagen -
Hessestrasse 10, 90443 Nürnberg, Tel.: 0911/424855-0,
www.krisendienst-mittelfranken.de

Apotheken-Notdienst

Freitag, 01. Januar 2021

Römer-Apotheke, Mönchsroth, Tel.: 09853 / 1700
Sonnen-Apotheke, Schnelldorf, Tel.: 07950 / 577

Samstag, 02. Januar 2021

Stiftsherren Apotheke, Feuchtwangen, Tel.: 09852 / 67350

Sonntag, 03. Januar 2021

St. Pauls-Apotheke, Dinkelsbühl, Tel.: 09851 / 3435

Mittwoch, 06. Januar 2021

St. Georgs-Apotheke, Dinkelsbühl, Tel.: 09851 / 574444

Samstag, 09. Januar 2021

Löwen-Apotheke, Feuchtwangen, Tel.: 09852 / 67766

Sonntag, 10. Januar 2021

Apotheke Kiderlen, Feuchtwangen, Tel.: 09852 / 61330

Zahnärztlicher Notdienst

31.12.2020, Silvester

Dr. Renate Göttlein, Dietenhofen, Tel.: 09824 / 5628

MVZ Dr. Eberlein GmbH, Langfurth, Tel.: 09856 / 9595

01.01.2021, Neujahr

MVZ Dr. Eberlein GmbH, Langfurth, Tel.: 09856 / 9595

02./03.01.21

Dr. Renate Göttlein, Dietenhofen
Tel.: 09824 / 5628

04./05.01.21

Dr. Renate Göttlein, Dietenhofen
Tel.: 09824 / 5628
ZA Matthias König, Dinkelsbühl
Tel.: 09851 / 9453

06.01.21, Heilige Drei Könige

ZA Günther, Dürrwangen, Tel.: 09856 / 207

07./08.01.21

Dr. Florian Albrecht, Schillingsfürst
Tel.: 09868 / 1022

09./10.01.21

Dr. Stefanie Pfister, Ansbach
Tel.: 0981 / 2403

*Das Beste an der Zukunft ist,
dass sie uns immer einen Tag
nach dem anderen serviert wird.*

Abraham Lincoln

Amtliche Bekanntmachung

„Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“

Hinweis:

Die o. g. Verordnung ist auch auf unserer Homepage unter www.langfurth.de (Rathaus & Service / Ortsrecht) veröffentlicht.

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375), erlässt die Gemeinde Langfurth folgende

V e r o r d n u n g

über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde L A N G F U R T H.

§ 2

Begriffsbestimmungen Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortschaft

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStWVG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesverkehrsstraßengesetzes (FStVG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a. die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder

b. in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1,20 Meter¹, gemessen vom begehbaren Straßerrand aus.

(3) Geschlossene Ortschaft ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStWVG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Feinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- 2 -

a. auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

b. Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c. Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflusssystemen, Kanaleinlaufschrägen, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Feinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortschaft an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 5 bestimmten Reinigungspflichten gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenz ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauernwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

Reinigungsarbeiten

§ 5

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a. zu kehren und den Kericht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Urnat auf den Grünstreifen.

¹ (§ 2 Abs. 2)

Je nach den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen kann eine Breite von 1 Meter bis maximal 1,5 Meter festgelegt werden. Die Festlegung der Breite bezieht sich sowohl auf die Gehbahn nach Buchstabe a (Carrieweg) als auch auf die Gehbahn nach Buchstabe b.

² (§ 5 Satz 2)

Pauschalregelungen hält der 8. Senat des BayVGH (Urteil v. 4.4.2007 - 8 B 05 3195 - BayVBl. 2007, 558 sowie Urteil v. 18.8.2016 - 8 B 15 2552 - BayVBl. 2017, 451) für unzulässig; nach seiner Auffassung ist nur eine Regelung zulässig, die auf einen entsprechenden Bedarf abstellt. Eine Reinigungspflicht besteht nach dieser Auffassung nur dann, wenn dies „dringend erforderlich“ ist.

- 3 -

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub - insbesondere bei feuchter Witterung - die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b. von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c. insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanalleitläufe³ freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegengrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a. bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,

b. bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter⁴ verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,

c. bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenn mitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegengrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeiträume, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

¹ (§ 5 Satz 2 Buchstabe c)

Die Gitter und Eimer sind dabei nicht herauszunehmen. Es ist lediglich oberflächlich der Einlauf (das Gitter) von Laub, angesammeltem Schmutz, Blättern, Zweigen, u. a. sowie von Schnee und Eis zu befreien.

⁴ (§ 6 Abs. 1 Buchstabe b)

Es ist eine Breite festzulegen, die das Breiten der Fahrbahn nicht erfordert (maximal 0,5 Meter).

- 4 -

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortschaft (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werkzeugen ab 7 Uhr⁵ und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen⁶ ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eiszglätte mit geeigneten abtupfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr⁵ so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanalleitlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegengrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

⁵ (§ 10 Abs. 1)

Der Beginn der Sicherungsarbeiten kann an Werktagen bis auf 6:00 Uhr vorverlegt oder ihr Ende bis auf 22:00 Uhr hinausgeschoben werden (Art. 51 Abs. 5 Satz 2 BayStVG).

- 5 -

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro⁶ belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkahrteilen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 03.02.1999 außer Kraft.

Langfurth, den 09.12.2020

Simon Schäffler
Erster Bürgermeister

Anlage 1 zu §4 Abs. 1: Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Straßenverzeichnis)

Gruppe A: (Reinigungsfäche: Gehbahnen)

Langfurth: Orsdurchfahrt Kreisstraße AN 50, Dinkelsbühler Straße
 Amneibbruch: Orsdurchfahrt Kreisstraße AN 50
 DorfKemmathen: Orsdurchfahrt Kreisstraße AN 41, Uneres Dorf
 Matzmannsdorf: Orsdurchfahrt Staatsstraße 2220

Gruppe B: (Reinigungsfäche: Gehbahnen und Fahrbahnänder)

Langfurth: Hauptstraße, Oberkemmathener Straße
 Amneibbruch: Badgasse, Am Hundsbuck
 DorfKemmathen: Vorstadt, Ortselngang Kreisstraße AN 50
 Schlieberg: Orsdurchfahrt
 Oberkemmathen: Orsdurchfahrt und Orsdurchfahrtsstraße von Stockau kommend
 Matzmannsdorf: Orsdurchfahrt von Langfurth kommend Richtung Staatsstraße 2220

Gruppe C: (Reinigungsarbeiten bis zur Fahrbahnmitre)

Alle Straßen im Gemeindegebiet, die nicht in den Gruppen A und B aufgeführt sind.

* (§ 13)

Der Budgetrahmen liegt zwischen fünf und 1000 Euro (§ 17 Abs. 1 OMG).

Weihnachtsgrüße

*Ich wünsche eine schöne Weihnachtszeit
 Zeit zur Entspannung
 Und Besinnung auf die wirklich wichtigen Dinge
 Vor allem aber Gesundheit und Zufriedenheit*

Danke an all meine Kunden für das entgegengebrachte Vertrauen.



Marianne Baumann

Auszeit & Entspannung
 Marianne Baumann, Oberkemmathener Str. 7,
 91731 Langfurth, Tel.: 09856 / 1623

Fußpflege, Fußreflexzonenbehandlung, Wellnessmassage

**Mobiler
 Nähservice Anita
 Oberkemmathen 21
 - Neumühle -
 91731 Langfurth
 Tel. 09856/543 oder
 Tel. 0176/47641235**

sagt DANKE an alle Kunden, vor allem meine Stammkunden, für das entgegengebrachte Vertrauen und wünscht allen schöne Festtage und ein gesegnetes Neues Jahr!

Ihr Nähservice Anita

*Zusammenkommen ist ein Beginn –
 Zusammenbleiben ein Fortschritt –
 Zusammenarbeiten ist ein Erfolg.*



Frohe Weihnachten und die besten Wünsche zum neuen Jahr, verbunden mit unserem Dank für das entgegengebrachte Vertrauen.

Zimmerei Dietmar Schneider

Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Langfurth

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Langfurth erscheint monatlich und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Gemeindegebietes verteilt.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, aus Platzgründen die Texte sinngemäß zu kürzen. Ebenfalls ist die Gemeinde nicht für die Richtigkeit der Textinhalte von Vereinen und Verbänden verantwortlich.

- Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Langfurth, Simon Schäffler, Hauptstraße 38, 91731 Langfurth, oder Vertreter im Amt
- Druck und Verlag:
Druckerei Andreas Kögler, Gleiwitzer Str. 11, 91550 Dinkelsbühl



VER
SICHER
KAMMER
BAYERN

Ein Stück Sicherheit.

Frohe Weihnachten

und ein glückliches neues Jahr!

Versicherungsbüro

Lechler & Kaschütza GbR

91731 Langfurth · Oberkemmatten 51

91550 Dinkelsbühl · Bahnhofsplatz 1 · Tel. 09851 5556414

91572 Bechhofen · Wassertrüdingen Str. 2 · Tel. 09822 7271

info@luk.vkb.de · www.luk.vkb.de

 Finanzgruppe



... was die Fliese braucht

Fliesen-Plus GmbH
Oberkemmthener Str. 10
91731 Langfurth

09856/9228890
info@fliesen-plus.de

*Wir wünschen euch allen eine
schöne Weihnachtszeit sowie
ruhige und erholsame Tage.*

*Ebenso viel Glück, Erfolg und
vor allem Gesundheit für das
neue Jahr 2021!*

"Und, weißt du schon
was du zu
Weihnachten bekommst?"



"Ja, wenn es so
weiter geht,
eine neue
Kleidergröße !"

System-Baustoffe ≈ Fliesenkleber ≈ Fugenmaterial ≈ Ausgleichsmasse ≈ Abdichtungen
≈ Entkopplung ≈ Bauplatten ≈ Fliesenprofile ≈ Werkzeuge ≈ u.v.m.

Ich wünsche Ihnen frohe Weihnachten,
einen guten Rutsch ins Neue Jahr und vor
allem ein gesundes und weniger aufregendes Jahr 2021!



PHYSIOTHERAPIE
Steffen Tremel

Hauptstraße 48
91731 Langfurth

Tel: 09856 / 922 626

E-Mail: kontakt@physiotherapie-tremel.de



FROHE WEIHNACHTEN
WÜNSCHT DIE EBERLEIN GRUPPE

AWI Eberlein | **eberSHOP** | **peel plate**

Kurz vor Schluss noch „reingeschnit“



Förderprogramm „Regionalbudget“ gestartet!

Die ILE-Region hesselberg | limes hat die Umsetzung des neuen Förderprogrammes „Regionalbudget“ beschlossen. Damit können im kommenden Jahr Kleinprojekte von Privatpersonen, Unternehmen, Vereinen, Kirchen, Landwirten oder Kommunen gefördert werden. Die Kleinprojekte werden mit einem Fördersatz von bis zu 80% der Nettokosten bezuschusst, maximal jedoch mit 10.000 Euro. Die Projektsumme darf maximal 20.000 Euro (netto) betragen, die minimale Projektsumme muss bei 625 Euro (netto) liegen. Die Mehrwertsteuer wird nicht gefördert.

Zulässig sind die verschiedensten Kleinprojekte, sofern sie zur Weiterentwicklung der Region beitragen, den Zielen des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes sowie der Förderrichtlinie der Region entsprechen. Zudem dürfen die Projekte noch nicht begonnen worden sein. Außerdem müssen die für 2021 beantragten Projekte bis zum 30. September 2021 vollständig umgesetzt und abgerechnet werden können. Alle weiteren Informationen und Formulare finden Sie auf der Homepage der Region: <https://www.region-hesselberg.de/seite/395745/ile-hesselberg-limes.htm>

Um am Auswahlverfahren teilzunehmen, können bis zum 28. Februar 2021 bei der Umsetzungsbegleitung der ILE-Region hesselberg | limes Projektanträge per E-Mail (ile-hesselberg-limes@neulandplus.de) eingereicht werden. Alle weiteren Informationen, Formulare und Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage der Region: <https://www.region-hesselberg.de/seite/395745/ile-hesselberg-limes.htm>

Exkurs:

Die ILE-Region hesselberg | limes. Mit der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) unterstützen und begleiten die Ämter für Ländliche Entwicklung ländliche Gemeinden, die sich freiwillig zusammenschließen, um gemeinsam eine zukunftsorientierte und lebenswerte Region zu gestalten. Die zunächst für zwei Jahre vergebene Umsetzungsbegleitung, sowie auch das Integrierte Ländliche Entwicklungskonzept werden vom Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken gefördert.

Wohnungsanzeige

Nachmieter gesucht

ab Januar 2021 für eine 3,5 Zimmer Wohnung mit 97m² in Langfurth. Bei Interesse melden Sie sich unter der Telefonnummer 09856-524.